

Schutzkonzept der Schule Buttisholz

Version 13 vom 06. September 2021

(Basierend auf dem kantonalen Rahmenschutzkonzept Volksschule Luzern, Version 20 vom 06.09.2021, Änderungen sind grau hinterlegt)

1. Maskentragpflicht

1.1. Masken Schülerinnen und Schüler

Im Kindergarten und bis und mit 4. Primarklasse müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

Ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht. In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums (z.B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Schüler/innen ab der 5. Primarklasse sollen in diesen Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken tragen.

Bezüglich Masken tragen in den Tagesstrukturen siehe Punkt 8.

1.2. Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske

Richtige Handhabung der Maske, siehe Video des BAG:

<https://www.bing.com/videos/search?q=bag+video+schutz-maske&docid=608022792258914537&mid=F8C7C45745EA37310AFAF8C7C45745EA37310AFA&view=detail&FORM=VIRE>

2. Abstandsregeln

Die allgemein gültigen Abstandsregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und bis und mit 4. Primarklasse nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Klassen soll – wenn möglich – ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

Ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule soll der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 1.1). Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragpflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss.

Allgemein soll darauf geachtet werden, dass sich Klassen auch auf dem Pausenplatz so wenig wie möglich mischen.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

3. Klassendurchmischung Primarschule

Auf die Durchmischung von Klassen in Innenräumen soll wann immer möglich verzichtet werden.

4. Hygienemassnahmen

4.1. Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

4.2. Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>

5. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko wird beim Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

6. Personal

Weil das Ansteckungsrisiko mit dem Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten werden kann, können auch Personen welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschülerinnen und Primarschüler anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Wer ist besonders gefährdet?

7. Einzelne Fächer

7.1. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

Der Unterricht findet regulär statt. Die üblichen Hygienevorschriften sind strikte zu beachten. Beim Essen sind nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten.

7.2. Sportunterricht

Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schüler/innen ab der 5. Primarklasse sowie für die Lehrpersonen eine Maskentragpflicht in Innenräumen. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampfsport, Paartanz etc.) ist zu verzichten. Auch in der Garderobe sollen die Schüler/innen ab der 5. Primarklasse Masken tragen oder sich gestaffelt umziehen.

7.3. Musikunterricht

Der Musikunterricht findet regulär statt. Für die Lehrpersonen und Schüler/innen ab der 5. Primarklassen gilt auch beim Singen Maskentragpflicht.

8. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gilt generelle Maskentragpflicht für das Personal. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht selber schöpfen.

9. Schuldienste

Die Regelungen für den Schuldienst sind im Schutzkonzept des Schuldienst Rottal festgehalten: www.schuldienstrottal.ch

10. Schüler/innentransport

Da beim Schüler/innentransport weder der Abstand eingehalten noch eine Durchmischung vermieden werden kann, gilt in den von der Schule verantworteten Transporten eine generelle Maskentragpflicht für alle Schüler/innen (Ausnahme Kindergarten).

Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht. Wenn viele Schüler/innen den ÖV gemeinsam benutzen, sollen alle Schüler/innen Maske tragen.

11. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

12. Lehrpersonenveranstaltungen

12.1. Sitzungen und Besprechungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Die Schulleitung muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden sorgen. So kann beispielsweise die Schulleitung eine Maskentragpflicht anordnen, wenn bei Sitzungen der Abstand nicht eingehalten werden kann.

12.2. Weiterbildungen

Schulinterne Weiterbildungen können vor Ort durchgeführt werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Die Schulleitung entscheidet über die Notwendigkeit des Tragens einer Hygienemaske.

13. Schulanlässe

13.1. Exkursionen und Schulreisen

Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtungen sind klassenweise resp. in der Sekundarschule auch stufen- oder gruppenweise (z.B. Niveaugruppen) möglich. Der öffentliche

Verkehr darf genutzt werden.

13.2. Sporttage

Sporttage dürfen durchgeführt werden: in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule auch klassen- und stufenübergreifend. Die Sporttage sollen auf dem Schulhausareal stattfinden.

13.3. Projektwochen

Innerhalb des Schulhausareals sind Projektwochen zulässig. Sie dürfen in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule stufenweise durchgeführt werden.

13.4. Elternabende

Elternabende mit Präsenz sind zulässig. Die Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden und es gilt Maskentragpflicht.

13.5. Schulveranstaltungen mit Übernachtungen

Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung der Veranstaltungen (Klassenlager) und ist verantwortlich für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben.

13.5.1 Testen

Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) respektive maximal 48 Stunden (Antigenschnelltest) vor der Schulveranstaltung negativ getestet wurden oder ein gültiges Covid-Zertifikat (Impf- oder Genesenenzertifikate) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Bund übernimmt die Kosten für das Testmaterial und die Laborarbeiten. Die Dienststelle Gesundheit und Sport bietet den Schulen über die Plattform together we test die Möglichkeit, PCR-Tests zu bestellen und organisiert die Logistik sowie die Laborauswertung, ähnlich dem repetitiven Testen an den Sekundarschulen. Die Kosten dieses Angebots werden von Bund und Kanton übernommen. Es ist somit für die Schulen kostenlos. Wählen die Schulen andere Anbieter (Apotheken, Testzentren), können weitere Kosten für Logistik oder Fachpersonal anfallen, welche vom jeweiligen Schulträger übernommen werden müssen.

Im Fall von positiven Testergebnissen gelten die Anordnungen der Dienststelle Gesundheit und Sport bezüglich Isolation und Quarantäne. Die Schule trägt allfällige organisatorische und finanzielle Risiken, wenn Veranstaltungen abgesagt werden müssen.

Testen ist freiwillig:

Lernende und Lehrpersonen können nicht zum Testen verpflichtet werden. Die Schulen müssen folglich für die Lernenden, die sich nicht testen lassen wollen, ein Alternativprogramm garantieren (z.B. Arbeitsaufträge, Anschluss an eine Parallelklasse usw.).

13.5.2 Schulveranstaltungen klassen- bzw. stufenweise (Sek) durchführen

Schulveranstaltungen dürfen analog zu den Vorgaben betreffend Schulreisen und Exkursionen (s. Pkt.13.1.) nur klassenweise durchgeführt werden. In der Sekundarschule können sie auch stufen- oder gruppenweise (z.B. in Niveau- oder Wahlfachgruppen) stattfinden.

13.5.3 Maskentragpflicht und Abstand halten

Während Aktivitäten in Innenräumen (auch im Zelt) tragen alle Personen ab der 5. Primarklasse eine Hygienemaske (siehe Pkt. 1). Die Hygienemaske darf nur zur Verpflegung, Körperhygiene und während des Schlafens abgelegt werden.

In Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht sofern die Abstände eingehalten werden.

13.5.4 Verdachts- oder Krankheitsfälle

Verdachtsfälle während Schulveranstaltungen sind ernst zu nehmen. Werden Lernenden, einer Lehr- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert.
- Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das Contact Tracing, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.
- Bei einem positiven Testergebnis sind Schulleitung und Erziehungsberechtigte umgehend zu informieren.

14. Vorgehen bei Symptomen/einen Corona-Verdachtsfall

Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne und Isolation von Personen.

15. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule (Achtung: auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung das Contact Tracing der Dienststelle Gesundheit und Sport, welches für die Anordnungen einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist: **041 228 70 19, erreichbar MO bis SO, jeweils 8.00 bis 20.00 Uhr. Falls ein Kontakt ausserhalb dieser Zeiten erforderlich ist, ist die Infoline Coronavirus des Kantons nach wie vor gültig: 041 228 68 89.** Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule ab.

Alle positiv getesteten Personen erhalten unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit:

Übersichtdokument über den Umgang mit erkrankten Personen (10.02.2021)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

16. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, werden im Zeugnis aber nicht als solche aufgeführt.

Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet, frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Schulleitung Buttisholz

Buttisholz, 06.09.2021